Schulordnung

der

Caspar-Voght-Schule

Grund- und Gemeinschaftsschule

der Gemeinde Rellingen

Kontakt:
Caspar-Voght-Schule
Schulweg 2-4
25462 Rellingen

Telefon: 04101 564-500
Fax: 04101 564-580
Mail: cvs-rellingen@schule.landsh.de
www.caspar-voght-schule.de

Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Zusammenleben in einer Gemeinschaft kann nur gelingen, wenn Regeln dafür bekannt sind und sie von allen eingehalten werden.

Die Regeln unserer Schulordnung sollen im Alltag zu einem fairen Umgang miteinander beitragen.

Diese Schulordnung wurde in der Schulkonferenz vom 12.12.2017 genehmigt.

Rellingen, im Dezember 2017

Jochen Kähler
Schulleiter

Im folgenden Text der Schulordnung der Caspar-Voght-Schule wird an entsprechenden Stellen die männliche Personalform gewählt. Diese meint inhaltlich ausdrücklich auch immer die weibliche Personalform.

Grundsatz:

In der Schule arbeiten Lehrer, Schüler und Eltern, sowie zwei Schulsozialpädagogen, eine Koordinatorin für die **O**ffene **G**anz**t**ags **s**chule (OGTS), die Ortsjugendpflege in der OASE (**O**ffene **A**ußer**s**chulische **E**inrichtung) und verschiedene Kooperationspartner an gemeinsamen Zielen. Das ist nur möglich, wenn jeder Einzelne für das Schulleben und den Unterricht Mitverantwortung trägt.

1. **Das Schulgelände**

   Das Schulgelände umfasst:
   - Schulgebäude
   - Schulhöfe
   - Sporthallen
   - Sportplatz
   - Fahrradhäuser
   - Mensa
   - Verkehrsübungsplatz
   - angrenzende Rasenflächen

   Die Skater-Anlage gehört nicht zum Schulgelände.

   I. **Schulhöfe**

   Der Schulhof der Gemeinschaftsschule wird zum Ausgang hin durch eine am Boden sichtbare Ablaufrinne begrenzt. Er endet in Richtung Sporthalle vor der Pforte neben der OASE.
   In der Grundschule gibt es einen Innen- und Außenhof. Der Außenhof wird durch die angrenzenden Gebäude und eine weiße Bodenlinie begrenzt.

2. **Aufenthalt in der Schule**

   Die Schule wird von den Schülern nur über die Schulhoftüren betreten und verlassen.

   I. **Gemeinschaftsschule**

   Der Kernunterricht (1. bis 6. Stunde) findet in der Zeit von 8.00 bis 13.15 Uhr statt. Die 7. Stunde beginnt um 13.20 Uhr, die 9. Stunde endet um 15.40 Uhr.

Mittagspause ist in der 6. oder 7. Stunde für Schüler, die Nachmittagsunterricht haben.

Ab 7.45 Uhr werden die Schüler auf dem Schulhof beaufsichtigt.
Das Gebäude wird 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn für die Schüler geöffnet. Bei besonders schlechtem Wetter (große Kälte, Sturm, etc.) kann die Schule früher geöffnet werden. Dieses entscheidet die aufsichtsführende Lehrkraft.

II. Grundschule

Die verlässliche Unterrichtszeit in der Grundschule ist in den Klassenstufen 1 und 2 von 8.00 bis 12.00 Uhr und in den Klassenstufen 3 und 4 von 8.00 bis 13.00 Uhr. Von 7.45 Uhr bis 8.00 Uhr befindet sich eine Lehrkraft auf dem Außenhof und beaufsichtigt die ankommenden Schüler.

III. Stundenbeginn

Der Beginn aller Stunden (bis auf die 2. Stunde, die erste Doppelstunde) wird durch ein Klingeln angekündigt.
Danach begeben sich alle Schüler auf ihren Platz und bereiten sich auf die folgende Unterrichtsstunde vor.
Um Störungen des Unterrichts anderer Klassen zu vermeiden, ist es verboten, vor bzw. während der Unterrichtszeit auf den Fluren, vor den Klassenräumen bzw. im Info-Zentrum herumzutoben und zu lärmen.
Wer nach dem Unterricht noch warten muss (z.B. auf den Schulbus), kann dies in den Ruhe-Ecken oder auf dem Schulhof tun. Auch hier ist jegliches Toben zu unterlassen.

IV. Pausen

5-Minuten-Pausen (die Mensa ist geschlossen):
Die Schüler bleiben im Klassenraum. Findet die nächste Unterrichtsstunde im Fachraum statt, gehen sie auf direktem Weg dorthin.
Nach dem Unterricht in Fachräumen mit anschließendem Unterricht in Klassenräumen gehen die Schüler gleich in ihre Klassenräume.

In den großen Pausen von 9.30 – 9.48 Uhr und 11.25 – 11.43 Uhr hat die Mensa für den Verkauf geöffnet.

Mittagspausen
Die Schüler haben die Möglichkeit, in der Mensa zu Mittag zu essen.

Die Mittagspausen zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht dienen der Erholung. Es sollten keine Hausaufgaben erledigt werden.

Das Verlassen des Schulgeländes während der Mittagspause ist mit Ausnahme der Oberstufenschüler untersagt.

In der Mittagspause dürfen sich die Schüler

- zum Essen in der Mensa
- in der OASE
- auf dem Schulhof
- im Infozentrum als Ruhezone
- in der Bücherei, wenn sie geöffnet hat,
- im PC-Raum zur Internetrecherche, wenn er geöffnet hat,

aufhalten.

Für Schüler, die bei den CASPARIS angemeldet sind, gelten die CASPARIS-Regeln.

Nach dem Fachunterricht gehen alle Schüler direkt auf den Schulhof. Ausnahmeregelungen siehe unter Punkt 4. der Schulordnung.

Den Schülern der Gemeinschaftsschule ist der Aufenthalt im Grundschultrakt untersagt. Ausnahmen sind der Besuch der Schulbücherei, der Sozialpädagogen und Teilnahmen am Musikunterricht der OGTS.

Regenpausen werden per Durchsage bekannt gegeben. In diesem Fall halten sich die Gemeinschaftsschüler im Informationszentrum auf. Die Grundschüler bleiben im Klassenraum.

3. Verhalten

Den Anordnungen der aufsichtsführenden Lehrkräfte, der Hausmeister sowie aller anderen Mitarbeiter der Schule ist immer Folge zu leisten.
Alle besonderen Vorkommnisse, die die Sicherheit und die Ordnung gefährden könnten, sind obigen Personen sofort zu melden.

Ohne ausdrückliche Genehmigung einer Lehrkraft darf das Schulgelände während der gesamten Schulzeit nicht verlassen werden. Das gilt nicht für Oberstufenschüler.

Aus Sicherheitsgründen dürfen im Bereich der Eingänge und Aufgänge keine Schultaschen abgestellt werden.

Damit die angenehme Atmosphäre in der Schule lange aufrecht erhalten bleibt, sollen alle Räume und Einrichtungsgegenstände sorgsam behandelt werden. Für mutwilliges Beschädigen von Einrichtungsgegenständen muss Ersatz geleistet werden. Schäden sind unverzüglich einer Lehrkraft bzw. den Hausmeistern zu melden.

Das Mitführen von alkoholischen Getränken und Rauschmitteln ist verboten. Das gilt auch für das Mitführen von Tabakwaren für Schüler unter 18 Jahren.

Das Rauchen, die Einnahme alkoholischer Getränke aller Art und andere Rauschmittel sind jedem Schüler auf dem gesamten Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule untersagt.

Kopfbedeckungen dürfen im Schulgebäude nicht getragen werden. Ausnahmen werden durch die Schulleitung geregelt.

Das Werfen von Schnee- und Eisbällen ist auf dem Schulgelände verboten.

Um das Gebäude sauber zu halten, ist der Verzehr von warmen Speisen (z.B. aus der Mensa) im Schulgebäude ausdrücklich untersagt. Essen durch Lieferservice (Pizza-Dienst) sind verboten.

Die Innentoiletten sollen nur während der Unterrichtsstunden und den 5-Minuten-Pausen benutzt werden. Ansonsten sind die Außentoiletten aufzusuchen. Wird in der Grundschule der Innenhof als Pausenhof benutzt, dürfen die Schüler die Innentoiletten nutzen.

Aus Sicherheitsgründen sollte im Gebäude nicht gerannt werden.

4. **Aufenthalt in besonderen Räumen, bzw. Aufenthaltsbereichen (Mensa – OASE – Schulbücherei - Aquarium – Ruhezonen)**
   Der Aufenthalt in obigen Bereichen ist den Schülern während der jeweiligen Öffnungszeiten und unter Beachtung der Ordnungen erlaubt.
   Mitarbeiter der Mensa, der OASE, der Schulbücherei, der CASPARIS und der OGTS sind den Schülern gegenüber weisungsberechtigt.

   Beim Besuch der OASE achten die Schüler selbständig darauf, pünktlich im Unterricht und in den Kursen der OGTS zu erscheinen. Die Verantwortung dafür liegt ausschließlich bei den Schülern.

   Nur wer sich leise und angemessen verhalten kann, darf sich in der Schulbücherei aufhalten.

5. **Schulweg**
   Auf dem direkten Weg zur Schule und von der Schule ist jeder Schüler versichert. Auf diesem Wege sollten keine privaten Aufträge ausgeführt werden.

   Alle Schüler müssen sich verkehrsgerecht verhalten. Unfälle mit Verletzungen auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg sollten sofort einer Lehrkraft bzw. im Schulbüro gemeldet werden. Dort wird in jedem Fall eine Unfallmeldung geschrieben.

   Fahrräder sind nur in den Fahrradhäusern unterzustellen und anzuschließen. Für Kleinkrafträder ist ein gesonderter Parkplatz ausgewiesen.

   Vor Unterrichtsbeginn und nach Schulschluss schließt eine aufsichtsführende Lehrkraft die Fahrradhäuser auf. Der Aufenthalt in den Fahrradhäusern vor, während und nach der Unterrichtszeit ist nicht gestattet.

   Das Rad-, Scooter-, Skateboard- und Motorradfahren ist auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht erlaubt. Die Fahrradhäuser sind nur über die gekennzeichneten Wege anzufahren.

6. **Fundsachen, Diebstähle, Beschädigungen und das Nutzen von Handys**
   Um einen ordnungsgemäßen Unterrichtsablauf und störungsfreien Schulbetrieb zu gewährleisten, dürfen Handys und andere elektronische Geräte während des Unterrichtes und in den geregelten Schulpausen (am Vormittag sowohl die 5- als auch die 20-Minuten-Pausen) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkräfte und der Mitarbeiter der Caspar-Voght-Schule benutzt werden.
   Sie sind – um Missverständnisse zu vermeiden – auf dem Schulgelände nicht sicht- und hörbar (ausgeschaltet) aufzubewahren. In den Zeiten, in denen Schüler ab Jahrgangsstufe 10 laut Vertretungsplan eigenverantwortlich arbeiten (EVA) sollen, dürfen Handys und andere elektronische Geräte zu diesem Zweck genutzt werden.
   Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen jeder Art ist nicht erlaubt.

Ebenfalls dürfen Farbsprühdosen, Farbbehälter, Permanentstifte sowie Behälter mit ätzenden oder brennbaren Flüssigkeiten nicht mitgebracht werden.

Fundsachen sollen beim Hausmeister abgegeben werden. Diebstähle und Beschädigungen sind sofort einer Lehrkraft oder im Schulbüro anzuzeigen.

Eine Schadensmeldung muss ausgefüllt werden.

7. Alarm in der Schule (Feuer und andere Notfälle)

Die Schule verfügt über eine eigene Alarmanlage. In allen Klassen hängt an den Türen eine besondere ALARMORDNUNG, die das Verhalten bei Alarm regelt, sowie ein Plan mit den möglichen Fluchtwegen.

Der Feueralarm wird durch ein Dauergongzeichen ausgelöst. Außerdem kann eine Handsirene betätigt werden. Es folgt eine Mikrofonansage.
Alle Schüler gehen zusammen mit der Lehrkraft auf den bezeichneten Fluchtwegen zu den bekannten Sammelplätzen. Dort wird die Vollständigkeit der Klasse durch die Lehrkraft festgestellt. Weitere Anordnungen werden durch die Schulleitung erteilt (siehe Alarmordnung).

8. Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder gegen die allgemeine Ordnung in der Schule können Schulstrafen ausgesprochen werden. Die Maßnahmen richten sich nach §25 des Schulgesetzes. Die Ordnungsmaßnahmen beeinflussen die Verhaltensbemerkung im Zeugnis.

9. Schulbesuch

Jeder Schüler ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts sowie zur Teilnahme an Schulveranstaltungen verpflichtet. Eltern tragen dafür Sorge, dass ihre Kinder ihre Schulpflicht erfüllen.

Vom Sport- bzw. Schwimmunterricht kann ein Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten bis zu zwei Wochen beurlaubt werden.
Während der Sportstunde muss der Schüler jedoch anwesend sein. Bei längerer Dauer ist ein ärztliches Attest (Bescheinigung) erforderlich.

Fehlt ein Schüler krankheitshalber, so ist dieses durch einen Erziehungsberechtigten im Schulbüro am ersten Krankheitstag bis 9.00 Uhr mitzuteilen. Am Tage seiner Rückkehr in die Schule hat der Schüler eine Bescheinigung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der hervorgeht, wie lange er gefehlt hat.

Schüler, die während der Unterrichtszeit erkranken, dürfen die Schule nur dann verlassen, wenn die Eltern bzw. deren Beauftragten ihn abholen. In diesem Fall erhält der Schüler eine Bescheinigung über das vorzeitige Verlassen des Unterrichts, die von den abholenden Personen unterschrieben und sofort im Schulbüro abgegeben werden muss.
Für Oberstufenschüler gilt anstatt der beiden letztgenannten Punkte das Entschuldigungsverfahren.

Ist ein Schüler an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, so sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dieses der Schule umgehend mitzuteilen. Dies gilt auch für den Befall mit Läusen.

Eine Beurlaubung bis zu drei Tagen kann der Klassenlehrer gewähren. Weitergehender Urlaub (bis zu sechs Wochen) oder Beurlaubung von Geschwistern ist bei der Schulleitung in schriftlicher Form zu beantragen. Unmittelbar vor oder nach den Ferien sollte kein Urlaub erteilt werden. In besonderen Fällen ist ein ausführlich begründeter Antrag an den Klassenlehrer zu übergeben, der ihn mit einer Stellungnahme der Schulleitung zur Entscheidung vorlegt.
Eine Beurlaubung über sechs Wochen hinaus kann nur durch das Schulamt gewährt werden.

10. Schülervertretung (SV)

Die Schülervertretung ist die gewählte Vertretung der Schüler in den Klassen (Klassensprecher) und in der Schule (Schülersprecher).

Ihre Aufgaben und Rechte sind im Schulgesetz (§79-87) dargelegt. Die Schülervertretung wählt zwei Verbindungslehrer, die sie bei ihrer Tätigkeit beraten und unterstützen.

11. Ausscheiden aus der Schule

Soll ein Schüler die Schule verlassen, so haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten dieses so zeitig wie möglich der Schule unter Angabe der neuen Schule persönlich oder schriftlich mitzuteilen.
Die entliehenen Schulbücher und der Schülerausweis sowie gegebenenfalls Bücher der Schülerbücherei werden zurückgegeben.
Erst dann kann die Abmeldung vorgenommen werden.

12. Sonderregelungen

Spezielle Regelungen sind im Anhang zu finden.

- Anhang Alarmordnung
- Anhang Entschuldigungsverfahren Oberstufe
- Anhang Erkrankung während der Schulzeit
- Anhang Information Sportlehrer
- Anhang Krankheiten
- Anhang Mensaordnung
- Anhang Schulbücherei
- Anhang Schulsachschäden